

Stellungnahme

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

05. November 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlands-umsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Hintergrund der vorliegenden Kommentierung:

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf seiner Internetseite einen Entwurf für ein neues Gesetz zur Elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) veröffentlicht und die Möglichkeit einer Kommentierung eingeräumt. Die Europäische Union hatte die Richtlinie 2014/30/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der bisherigen EMV-Richtlinie 2004/108/EG neu gefasst. Der zu kommentierende Entwurf des EMVG soll die Richtlinie in deutsches Recht umsetzen.

Bitkom begrüßt den vorliegenden Entwurf und unterstützt die in wesentlichen Punkten korrekte Übernahme der Bestimmungen der EMV-Richtlinie. Dennoch möchte Bitkom auf einige problematische Formulierungen hinweisen. Das Ziel der folgenden Kommentare ist eine Formulierung des EMVG, die sich zum einen an den EU-rechtlichen Vorgaben orientiert und zum anderen keine Unsicherheiten im Markt erzeugt.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Christian Herzog
**Bereichsleiter Technische Regulierung
& IT-Infrastruktur**

T +49 30 27576-270
c.herzog@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Kommentierung

Text im Entwurf	Kommentar
<p><i>§ 3 Begriffsbestimmungen</i></p> <p>20. ist „notifizierte Stelle“ eine Stelle, die, Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchzuführen und nach den Vorgaben des § 10 dieses Gesetzes notifiziert ist.</p>	<p>Die EMV-Richtlinie definiert hier “Konformitätsbewertungsstelle”. Das EMVG definiert “Notifizierte Stelle”. Eine notifizierte Stelle ist eine spezielle Form einer Konformitätsbewertungsstelle. Im weiteren Text des Gesetzesentwurfes gibt es an mehreren Stellen eine unklare und teils synonyme Verwendung der beiden Begriffe, was aber nicht korrekt ist. Die korrekte Anwendung der Begriffe sollte konsistent erfolgen und noch einmal geprüft werden.</p>
<p><i>§ 3 Begriffsbestimmungen</i></p> <p>23. ist „CE-Kennzeichnung“ die Kennzeichnung durch die der Hersteller erklärt, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind;</p>	<p>Bereits in der deutschsprachigen Fassung der EMV-Richtlinie wurde „indicate“ mit „erklärt“ übersetzt. Diese Wortwahl wurde konsequent in den Entwurf des EMVG übernommen. Der deutsche Begriff ist jedoch nicht korrekt, da der Hersteller die Konformität mit der Konformitätserklärung (engl. declaration of conformity DoC) „erklärt“. Mit dem CE-Zeichen wird die Konformität „angezeigt“. Entsprechend schlagen wir vor, die Wortwahl anzupassen.</p>
<p><i>§ 7 Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte</i></p> <p>(3) Zur Bescheinigung der Übereinstimmung des Gerätes nach § 4 Absatz 1 stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung gemäß Anlage 3 aus. Für die Ausstellung der EU-Konformitätsbescheinigung ist ausschließlich der Hersteller verantwortlich. Mit Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät den</p>	<p>Die Formulierung „Konformitätsbescheinigung“ sollte durch „Konformitätserklärung“ ersetzt werden.</p>

Text im Entwurf	Kommentar
<p><i>Anforderungen an die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit dieses Gesetzes entspricht.</i></p>	
<p><i>§ 7 Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte</i></p> <p><i>(4) Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union ausgestellt. Diese Erklärung muss alle betroffenen Rechtsakte nebst Fundstelle im Amtsblatt enthalten.</i></p>	<p>Die Formulierung „... alle betroffenen Rechtsakte nebst Fundstelle im Amtsblatt...“ ist eine missverständliche Übersetzung des englischsprachigen Textes „publication reference“. Es ist nicht klar, was genau eine „Fundstelle“ ist. Zum Vergleich: Artikel 13 der EMV-Richtlinie 2014/30/EU spricht ebenfalls von der Veröffentlichung von Fundstellen von harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU. In diesem Beispiel ist die Auflistung der genauen Bezeichnungen der harmonisierten Normen im Amtsblatt gemeint.</p> <p>In der Konformitätserklärung sollten ausschließlich die genauen Bezeichnungen der relevanten Rechtsakte angegeben werden. Ein Verweis auf Fundstellen sollte entfallen.</p>
<p><i>§ 8 CE-Kennzeichnung</i></p> <p><i>(2) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls die Art des Gerätes das nicht zulässt oder nicht rechtfertigt ist, ist die Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung ((EG) Nr. 765/2008).</i></p>	<p>Vermutlich liegt hier ein Schreibfehler vor, der aber den Sinn des Satzes beeinflusst.</p> <p>Es sollte korrigiert werden in „... Falls die Art des Gerätes das nicht zulässt oder es nicht gerechtfertigt ist, ist die Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen. ...“</p>
<p><i>§ 9 Sonstige Kennzeichen und Informationen</i></p> <p><i>(4) Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den</i></p>	<p>Mit dem Zusatz „vor dem Erwerb“ weicht das EMVG von der Richtlinie ab. Die Richtlinie fordert, dass eindeutig auf eine Nutzungseinschränkung</p>

Text im Entwurf	Kommentar
<p><i>grundlegenden Anforderungen nach § 4 Absatz 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf diese Nutzungsbeschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen.</i></p>	<p>hinzuweisen ist, gegebenenfalls auch auf der Verpackung. Die Richtlinie kennt jedoch den Zeitpunkt des Erwerbs nicht.</p>
<p><i>§ 10 Benannte Stellen</i></p> <p><i>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung und die Überwachung, den Widerruf der Anerkennung und die Pflichten von notifizierten Stellen und Konformitätsbewertungsstellen nach Drittstaatenabkommen zu regeln, sowie die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen.</i></p>	<p>Im Abschnitt (2) sollte „Konformitätsbewertungsstellen nach Drittstaatenabkommen“ gelöscht werden, da der darauf folgende Abschnitt (3) die diesbezügliche Regelung enthält.</p>
<p><i>§ 14 Befugnisse der Bundesnetzagentur</i></p> <p><i>(3) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Gerät nicht die sonstigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, so erlässt sie gegenüber dem entsprechenden Wirtschaftsakteur die erforderlichen Anordnungen um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern.</i></p> <p><i>Hat die Bundesnetzagentur bereits eine Anordnung für ein Gerät gegenüber einem Wirtschaftsakteur ausgesprochen und ist dieser der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, so trifft die Bundesnetzagentur ohne weitere Anhörung alle Maßnahmen, um die</i></p>	<p>Bitkom unterstützt ausdrücklich diese Festlegungen, insbesondere, dass die Maßnahmen gegen „jeden“ gerichtet werden können, der ein betreffendes Gerät weitergibt.</p>

Text im Entwurf	Kommentar
<p><i>Bereitstellung des Geräts auf dem deutschen Markt zu untersagen oder einzuschränken oder das Gerät vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Maßnahmen nach Satz 2 können gegen jeden, der das Gerät weitergibt, gerichtet werden.</i></p>	
<p><i>§ 14 Pflichten der Hersteller</i></p> <p><i>(5) Der Hersteller hat als Kontaktdaten in lateinischen Buchstaben</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. seinen Namen,</i><i>2. seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und</i><i>3. seine zustellfähige Anschrift</i> <p><i>auf dem Gerät selbst, oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder der dem Gerät beigelegten Unterlagen anzugeben.</i></p>	<p>Die Aufzählung weicht von dem Text der Richtlinie ab. Wir empfehlen, den Sachverhalt in einem Satz wie in der Richtlinie darzustellen.</p>
<p><i>§ 15 Bevollmächtigung</i></p>	<p>Aus Konsistenzgründen mit der Richtlinie sollte der Titel des §15 in „Bevollmächtigter“ geändert werden.</p>
<p><i>§ 16 Pflichten des Einführers</i></p> <p><i>(6) Der Einführer hat mindestens zehn Jahre lang nach Inverkehrbringen des Gerätes eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten.</i></p>	<p>Der Entwurfstext weicht hier erheblich von der Richtlinie ab. In der EMV-Richtlinie 2014/30/EU ist vorgesehen, dass die Einführer eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Geräts für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und dafür sorgen, dass sie den Marktüberwachungsbehörden</p>

Text im Entwurf	Kommentar
<p><i>Anlage 1</i></p> <p><i>5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung</i></p> <p><i>5.2 ... Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird der Bundesnetzagentur auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</i></p> <p><i>...</i></p>	<p>die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können. Die technischen Unterlagen und die Konformitätserklärung sind unterschiedliche Dokumente. Die technischen Unterlagen sind meist sehr umfangreich und enthalten oft Betriebsgeheimnisse. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann ein Hersteller im Regelfall die technischen Unterlagen nicht grundsätzlich immer an einen Einführer geben.</p> <p>Der Text der Richtlinie sollte im EMVG übernommen werden.</p>
<p><i>Anlage 3</i></p> <p><i>g. im Fall der Konformitätsbewertung durch einen Dritten, die notifizierende Stelle (Name, Kennnummer), nebst Beschreibung ihrer Maßnahme und die durch sie ausgestellte Bescheinigung</i></p>	<p>Eine Konformitätsbewertung durch einen Dritten muss nicht zwangsläufig durch eine notifizierte Stelle erfolgen. Deshalb sollte hier „Konformitätsbewertung durch einen Dritten“ durch „Konformitätsbewertung durch eine notifizierte Stelle“ ersetzt werden.</p>